

Das Landgericht Bonn hat mit Beschluss vom 07.09.2012 festgestellt, dass sich die Parteien schriftlich wie folgt geeinigt haben:

Vergleich

1. *Das beklagte Land NRW verpflichtet sich, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von € 65.000,00 (fünfundsechzigtausend Euro) zu zahlen.*
2. *Das beklagte Land verpflichtet sich daneben dem Grunde nach, der Klägerin etwaige materielle Schäden zu ersetzen, die ihr künftig daraus entstehen, dass die Entführung der Klägerin in der Nacht vom 28. Februar 2009 auf den 1. März 2009 nicht nach zwei Stunden beendet worden ist.*
3. *Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich das beklagte Land in Nummer 2 nur dem Grunde nach verpflichtet. Der Nachweis konkreter materieller Schäden obliegt unbeschadet der Verpflichtung in Nummer 2 der Klägerin.*
4. *Die Klägerin tritt hiermit den Schmerzensgeldanspruch, der ihr gegen den Täter der Straftaten vom 28. Februar/1. März 2009, [Name entfernt], zusteht, bis zur Höhe von € 65.000,00 an das beklagte Land ab. Das beklagte Land nimmt die Abtretung an.*
5. *Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche der Klägerin gegen das beklagte Land im Zusammenhang mit den gegen die Klägerin am späten Abend des 28. Februar 2009 und am 1. März 2009 begangenen Straftaten ausgeglichen und erledigt, soweit derartige Ersatzansprüche nicht auf Dritte, z.B. Sozialversicherungsträger, kraft Gesetzes übergegangen sind oder noch übergehen werden. Die Verpflichtung des beklagten Landes aus Nummer 2 dieses Vergleichs bleibt unberührt.*
6. *Die Kosten des Rechtsstreites und dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“*